

## EiMa Einkaufsbedingungen ( EEB )

### I. Geltung der EiMa Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die EiMa als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den EEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn EiMa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die EEB gelten auch dann, wenn EiMa eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl EiMa entgegenstehende oder von den EEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die EEB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die EiMa nach den gesetzlichen Vorschriften über die EEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich.

### III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedienungsanleitungen und ggfs. erforderliche CE-Konformitätserklärungen sind Bestandteil der Lieferung.

### IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies EiMa unverzüglich schriftlich mitzuteilen. EiMa wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändert sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstandenen Kosten, so ist sowohl EiMa als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. EiMa kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

### V. Lieferzeit

1. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, EiMa unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für EiMa nicht mehr verwertbar ist, ist EiMa zur Abnahme nicht verpflichtet. EiMa ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen EiMa die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Nach erfolgloser Mahnung ist EiMa berechtigt, nach eigener Wahl die Erfüllung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen; dies gilt auch dann, wenn Verzug nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt.
6. Unabhängig hiervon ist EiMa berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch EiMa bedarf.

### VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Frickenhausen zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an EiMa zu senden.

### VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die bestellende Abteilung und das Datum des Auftrages zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist EiMa berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt innerhalb von **14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto**, beides gerechnet ab Rechnungseingang.

### VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von EiMa einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von EiMa gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz stehen EiMa nach Wahl ungekürzt zu. Unabhängig davon kann EiMa vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.

3. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von EiMa gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann EiMa die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

4. EiMa wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt **24 Monate**. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von EiMa Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete EiMa Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei EiMa.
6. Die Vorschriften der §§ 377 HGB, 442 BGB, sind mit der Maßgabe abgedungen, dass EiMa auch bei Abnahme einer erkennbar fehlerhaften oder unvollständigen Lieferung alle Sachmängelansprüche erhalten bleiben.
7. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Haftung hinaus – die Gewährleistungsfrist neu.

### IX. Produkthaftung

1. Wird EiMa wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von EiMa Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist EiMa berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und EiMa auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

### X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt EiMa und EiMa Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die EiMa in diesem Zusammenhang entstehen.
3. EiMa ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

### XI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer sichert EiMa mit der Annahme des Auftrages ausdrücklich zu, dass die an EiMa gelieferte Ware frei ist von Rechten und Ansprüchen Dritter. EiMa erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers der bei EiMa lagernden unbearbeiteten Waren an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers nach Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung mit anderer Ware.

### XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von EiMa offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterprioritäten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

### XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EiMa an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist EiMa berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Nürtingen. EiMa behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.